

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [211.1](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:

6. *Aufgehoben.*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Adoption wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Aufzählung unverändert.

² Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre, in der Entscheidfindung unabhängige Fachbehörde des Kantons im Sinne von Art. 440 ZGB. Ihr stehen fachlich und administrativ unterstützende Dienste zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er kann Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Betriebswirtschaft, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie verfügen.

² Neben Recht und Sozialarbeit muss mindestens eine weitere Disziplin in der Behörde vertreten sein.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

c) Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitz nicht selbständiger Personen (Überschrift geändert)

¹ Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde umfasst alle Gemeinden des Kantons.

² Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gilt als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen (Art. 26) die Gemeinde,

b) (geändert) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Er kann Weisungen zur administrativen, organisatorischen und fachlichen Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen.

Art. 43

Aufgehoben.

Art. 44 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

g) Verfahrensleitung (Überschrift geändert)

¹ Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied ist für die Verfahrensleitung zuständig.

² In die Kompetenz der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- a) (neu) Anordnung superprovisorischer Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
- b) (neu) Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- c) (neu) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- d) (neu) Anordnung von Gutachten;
- e) (neu) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

h) Mitwirkungspflichten (Überschrift geändert)

¹ Wird die erforderliche Mitwirkung (Art. 448 ZGB) verweigert, kann die Verfahrensleitung die zwangsweise Durchsetzung anordnen. Zwangsweise durchsetzbar sind insbesondere:

- a) (neu) persönliche Vorladungen;
- b) (neu) ärztliche Untersuchungen;
- c) (neu) die Herausgabe und Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.

² Für die zwangsweise Durchsetzung von Mitwirkungspflichten kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

³ Wer unberechtigterweise die Mitwirkung verweigert, hat die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung zu tragen.

Art. 47 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

2. (geändert) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 und 2 ZGB);
5. (geändert) Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung unverheirateter Eltern zur Erwirkung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB);
6. (geändert) Ernennung einer Beiständin oder eines Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
7. (geändert) Vollzug gerichtlicher Anordnungen, einschliesslich die Einsetzung einer Beiständin oder eines Beistandes (Art. 315a ZGB);

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. (geändert) Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366 Abs. 1 ZGB);
4. (geändert) Aufnahme bzw. Genehmigung des Eingangsinventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*
7. *Aufgehoben.*
9. *Aufgehoben.*

^{2bis} In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen weiter:

1. Wechsel der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes mit Entbindung der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistandes von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
2. Prüfung und Genehmigung des Schlussberichts und der allfälligen Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 2 ZGB);
3. Übertragung einer bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB);
4. Gewährung der Akteneinsicht (Art. 449b ZGB);
5. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
6. Bewilligungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV).

Art. 49 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Unterstützende Dienste (Überschrift geändert)

¹ Die fachlich und administrativ unterstützenden Dienste stehen unter der Leitung des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Grösse und Organisation der Dienste stellen einen effektiven und effizienten Geschäftsgang sicher.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Gebühren zuzüglich Auslagen erheben. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 20.– und Fr. 10'000.–.

Art. 52 Abs. 3 (geändert)

³ Die fachliche Eignung der Leitungen und der Mitarbeitenden muss durch Ausbildung oder Praxis nachgewiesen sein. Das Arbeitspensum der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände beträgt mindestens 40 Stellenprozent. Die Anstellung bedarf der Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 53 Abs. 1

¹ Die Berufsbeistandschaften

- a) (geändert) sorgen nach Weisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Rekrutierung und Betreuung privater Beiständinnen und Beistände;

Art. 55

d) Aufsicht (Überschrift geändert)

Art. 57a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 58 Abs. 2 (geändert)

² Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der einweisenden Arztperson mit.

Art. 62 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen (Überschrift geändert)

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton können ihren Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB) gegen eine Gebühr bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegen.

^{2bis} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über die hinterlegten Vorsorgeaufträge ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

II.

1.

Der Erlass bGS [143.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2

² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:

e) (neu) bei fürsorgerischen Unterbringungen.

2.

Der Erlass bGS [816.11](#) (Verordnung zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose), Stand 1. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.